

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Von Schauenburg, Muntzach, Frenkendorf, Röseren, Fülinsdorf, Schönthal
und Gibenach

Bruckner, Daniel

Basel, 1754.

Von Gibenach.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11410



Sibenach.

Dieses Dorf liegt an einem Ende des Riestaler Amtes, an den Oesterreichischen Gränzen. Die hiengehende Abschilderung davon weist dessen Lage und Gestalt.

Im Jahre 1254. war ein Streit zwischen Hrn. Gerhard von Gözchon und dem Kloster Ollspurg, wegen Zwo Scopus, welche Gerhard ansprach, und solche dem Graf Rudolf und Gottfrid von Habsburg abzutreten versprochen hatte.

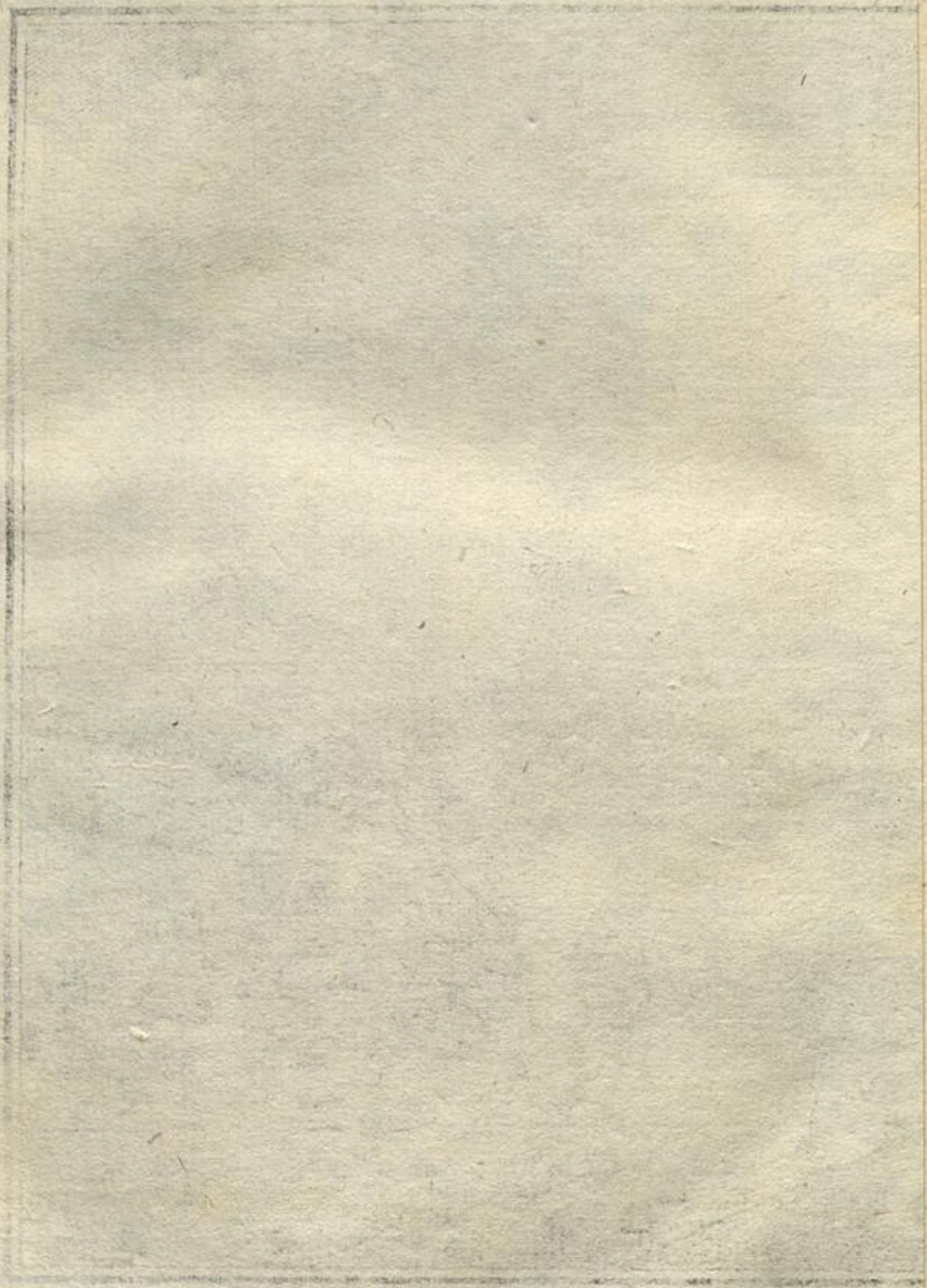
Zur Zeit, als das Ammt Riestal von den Herren Bischöffen an die Stadt Basel gekommen, lag
gen



Mitte
hie
Lage

Hrn.
berg,
ache,
von

Herr
/ la
gen



Lage von Gibenach.



Em. Büchel. Da.
1. Arisdorf. 2. Bach von dar. 3. Violenbach

J. K. C. Sculp

Wohnungen zu Gibenach jenseits des Biolenbächleins stehen.

Das Biolen- oder Fiehletenbächlein hat seinen Ursprung oberhalb den Dörfern Ollspurg, fließt bey dem Kloster vorbei, und nimmt in dem Dorfe den Bach, so von Aristorf aus den Weyern herabkömmt, samt einem Bächlein, so durch den Zettelgraben fließt, zu sich, da es denn bey Augst in die Ergolz sich ergießet. Diser Biolenbach hat schöne Forellen und viele Krebse.

Zwischen dem Gibenacher und Augster Burch entspringet der Stallbrunn, aus welchem das Rutschbächlein herkömmt.

Nun behauptete in vorigem Jahrhundert das Haus Oesterreich, daß diser Biolenbach die Gränzscheidung ausmache, hiemit der Bezirk jenseits dieses Bächleins, so sie in Ansehung des Frichtahls, disseits, in dem Instrumente nennen, dem Hause Oesterreich zugehöre. Die Stadt Basel wollte auch nicht viel darwider einwenden; und hat im Jahre 1534. da sie mit Ihro Röm. Kayserl. Majestät, durch dero Regenten im obern Elsaß einen Vertrag, wegen den eigenen Leuten des Steins Rheinfeldens, denen zu Niehen, der Oberherrlichkeit zu Rohtenslue, Anweil und Oltingen, dem Spittahle zu Fricht, und wegen Augst, getroffen, disen

disen streitigen Strich Lands sich ausbedungen, welchen das Haus Oesterreich der Stadt Basel auch willig abgetreten und übergeben hat. Die Worte des Vertrags, Sibenach betreffend, lauten also:

„ Und zu letst, so übergeben wir der Statt Basel alle hohe und niedere Gericht, Lüth und alle Gerechtigkeit, so die römische königl. Mayestät zu Sibenach hiediset der Fielaten in des Steins Rinselden Oberkeit gehept hat, wie dann der Etter oder Zirck daselbs luter und eigennlich un- dersteinet ist, gat und gan sol dem Bächlein nach, so da heist die Fielethen, und man gemeinlich nempt den Closterbach obwendig den Hüfferen zu Sibennach uf, bis inn die Clostermatten, zu dem Stein, der hym grossen Nußbaum gesetzt ist, und dannen hinuf uf Tachshalden, zu dem Stein der ob den Neben gesetzt ist, von demselben Stein dem Rhein nach hinaus zum Bösen saltz, do auch ein Stein gesetzt ist, und von demselbigen Stein gstracks den Rhein ab durch die Matten im Bürgler genant, do auch ein Stein gesetzt ist, der scheidet bis wider in den Bach, die Fielatten genant. 2c. Wir haben auch die Rüte, so zu Sibenach gessen, der eyndspflicht, damit sie der hochgemelten königl. Mayestet, und in irem nammen Hans Fridrichen von Landeck verhaftet gsin, entschlagen, nachgeben, so deren ledig gezelt, und einer Stadt Basel huld- den und schwören lassen. Über

„ Aber hieby haben Wir zu beiden siten uns
 „ heiter vereinbart, das die obgenante Steinsas-
 „ hung unsern underthanen zu beiden Siten an
 „ irem Feldsar, Wunn, Weide und Einigung so-
 „ lichts fürer wie von alter her gebruchen mögen,
 „ unschädlich, und one allen abbruch sin solle.
 „ Donstag den 27. Aug. 1534.

Das Dorf hat einen Untervogt, welcher die
 obrigkeitliche Farb trägt, und zugleich Holzban-
 nwart ist. Gehört unter das Gericht zu Frenken-
 dorf, und geht zu Arristorf in die Kirche und
 Schule.

Die Holzungen, so allher gehdren, sind:

Das Gibenacher Burch; ist ein Eichwald,
 darüber der Untervogt Holzbanntwart ist.

Das Basel Holz; Das Basel Köpfein, und
 Das Zankholz, sind Waldungen, so auf
 Oesterreichischem Boden stehen.

Der Untervogt ziehet darvon die Stammlose ein,
 und lifert solche, wie der Vogt zu Fülinsdorf, dem
 regierenden Schuldheissen zu Liestal. Allein das
 Holz wird von dem Stabhalter zu Kaiser Augst
 und von dem Ollspurgischen Klosterbanntwart den
 Gibenachern gezeiget.

Das

Das Basellköpflein ist von seinem alten Besitzer, so in dem Spittahle zu Basel verstorben, der Stadt heimgefallen.

Die übrigen sind erkaufte Waldungen. Das Baselholtz wird in das alte und neue abgeteilt.

Das neue gehörte denen Holzapfel, von ihnen kam es an die Stadt Rheinfelden, und von diser im Jahre 1638. an die Stadt Basel, mit vollkommener Gerechtigkeit darinnen zu holzen, und Eichen nach Belieben zu fällen.

Da wegen dem Holzen im Zankholze denen Gibebernachern einiger Unstand gemacht worden, so ward ihnen dennoch im Jahre 1687. die quasi Possessio zugestanden.

Dieses Dorf ist, wie gemeldet, auf denen Gränzen, und in Kriegszeiten verschiedenen Zufällen unterworfen. Daher in solchen die sogenannten Sauves Gardes, oder Schutzsäulen, mit dem Wappen des Standes aufgestellet werden.

Der Landsmann findet allhier in der Viehzucht, Acker- und Wiesenbaue genngsame Nahrung. Von Wein und Baumfrüchten kan er den Ueberfluß verkaufen.

S S S S

Die

Die Juden, so hier mit Viehe durchgiengen, hatten vor Zeiten einen ꝑ. Zoll abzustatten.

Jeder Bürger zu Gibenach hat alljährlich dem neuregierenden Schuldheiß zu Niestal 2. ꝑ. Thauergelt zu bezahlen.

Disß Dorf gehört unter den nidern Gerichtsstabe von Frenkendorf. Es hat Drey laufende Brünnen.

Der Zehnden gehöret unter den Zehnden des Dorfs Basel-Mugst.

Unter denen Urkunden der Grafen von Homberg findet sich eine vom 3. Maymonats des Jahrs 1277. darinnen Graf Ludwig seinen Leibeigenen, dem Erpheid Billicus zu Mugst Johannes und seinen Kindern, Cunrad genannt Chrieg und Richenze seiner Schwester 2c. 2c. bewilliget, ihre Güter, neben dem Hof Gibennach, ze Fronloe genannt, dem Kloster Oßperg zu verkauffen.





Von dem
 durch den Richter erlaubten
 Kampfe.

In unsern vorigen Abhandlungen sind verschle-
 dene alte Gewohnheiten angeführet worden,
 welche die Einwohner diser Landschaft in den al-
 ten Zeiten beobachtet haben, und welche alle Auf-
 merksamkeit verdienen.

Die Tänze, welche in einem in der dicksten Wal-
 dung ausgehauenen runden Kreisplatze gehalten
 worden; die Züge auf die Kirchweihen; die Kriegs-
 tänze; die Haltung der Landgerichte; und die
 Weise, seine Aufsag mit einem Hahnen, Kaze,
 Hunde, und den Strohhalmen ab dem Dache, zu
 erweisen, sind in unsern vaterländischen Geschich-
 ten nicht nur für sich selbst merkwürdig, weil es
 Gebräuche des Volks waren; sondern auch, weil
 von solchen bisanher niemand nichts gemeldet hat.

§ § § § 2

In

In dem Jahre 1411. hat die Stadt Basel ihren Untertanen von Nienstal eine Verordnung ertheilet, worinnen vieles zu Aufheiterung der Gewohnheiten damaliger Zeiten enthalten ist.

Von dem Kampfe stehet auf der 1097. Blatseite unserer vorhergehenden Abhandlung:

„ Schuldiget einer den anderen, eines Mords,
 „ Diebstals, Ketzern, Mords, Brands oder dergleichen Unthaten, und mag er das nit wissen mit
 „ Siben unversprochenen Persohnen, frömbden
 „ oder Heimschen, der besseret in sine Fußstapfen,
 „ und umrisset man im die Füße, oder erloupt
 „ inen den Kampf, ob man die Gezügen, als vor
 „ stat, nit mag geheben.

In disem Gesäze wird also eines Zwenkamps gedacht, welcher durch den Richter bewilliget oder geboten worden.

Der Ordalien oder Gottesurtheiln waren in den alten Zeiten verschiedene, wordurch man vermeinte, die Unschuld zu prüfen. Der Zwenkampf; die Feuer- und Wasserprobe; das Kreuzgericht; das Gericht des H. Abendmahls; und das Barrecht, sind davon überzeugende Proben.

Vielleicht findet man in unsern Geschichten noch
 Epus

Spuren und Merkmale von allen diesen sogenannten Ordalien. Der bewilligte Zweykampf in den denen Riestalern vorgeschriebenen Gesäßen ist hier von ein genugsames Zeugniß.

Was nun über diesen Kampf anzumerken, und nicht durchaus aus den vaterländischen Geschichten kan erheitert werden, muß man durch die Gewohnheit der Deutschen, welche alle diese Gerichte sehr heilig gehalten, beleuchten.

So sehr zu verschiedenen Zeiten die Ausübung der Gerechtigkeit zurückbleibet, so kan doch die Liebe zu dieser so edeln und zu Erhaltung der gesellschaftlichen Ruhe so unentbärlichen Tugend, niemals vollkommen verschwinden.

Daher ist es kommen, daß man auch in den wildesten Zeiten, da der Angeklagte nicht konnte der beschuldigten That überwiesen werden, auf diese Gottsurteil gefallen, weil man geglaubt, daß die Vorsehung den unschuldigen Kämpfer, den so ein glüend Eisen berühren, oder seinen Arm in einen Kessel siedenden Wassers eintauchen würde, nicht untenligen noch beschädigen lassen werde.

Diese auf Aberglauben und Vorurteil gegründete Gerichte sind bey den alten Deutschen besonders sehr gemein, und wie wir nun sehen, auch in diesen

fer Landschaft üblich gewesen. Unsere Voreltern mögen etwas davon aus dem Heidentume abgeborget haben. Da sie Christen worden, fanden sie in dem Jüdischen Wasser der Eifersucht etwas gleiches. Und als die Geistlichkeit den Exorcismum darzu that, so mußte aller Orten die Unschuld fast durchgehends durch Schwert, glüende Eisen, Kalt und warmes Wasser geprobet werden.

Dismal wollen wir bey dem Zwenkämpfe bleiben, so von dem Richter zu Liestal konnte auferlegt oder gestattet werden.

Ein solcher Zwenkampf aber beschah mit folgenden Umständen:

Wollte einer vor dem Gerichte sein Recht oder seine Unschuld erweisen, und seinen Ankläger kämpflichen begrüßen, so mußte solches durch den Richter bewilliget werden, welche Erlaubniß bald auf Begehren des Klägers, bald auf Bitten des Beklagten, gestattet wurde.

Doch gab es auch verschiedene Fälle, worinnen man den Kampf ausschlagen konnte. Besonders thaten solches nahe Unverwandte, Fürneme gegen Geringere, und auch alle Presthafte; oder aber sie konnten andere an ihre Statt den Sand betreten und sich schlagen lassen.

Ward

Ward aber der Kampf bewilliget, so zupfte der, so den Kampf angeboten, den andern bey dem Kleide, und ward sodenn die bestimmte Zeit abgewartet.

Wenn nun der Kampftag erschienen, so besahen die bestellte Männer, oder hierzu ernamste Gerichtsboten, der Kämpfenden Waffen, welche durchaus gleich seyn mußten, wie auch die Kleidung.

Die Waffen bestunden aus einem Harnisch, oder einem ledernen Göllert oder Oberkleide, bald aus Blech, bald aus ledernen Handschuhen, aus Schwertern, Schilden, Streitkolpen, oder auch grossen Brügeln, nach dem Gutbefinden des Richters.

Doch mußte mehrentheils der Kopf, der Hals, die Arme und Füße ohnbewafnet seyn.

Hierauf traten die Kämpfer in den Kampfplatz, welcher mit einem Geländer oder hölzernen Schranken umgeben war.

Beide schwuren über ihre Unschuld, und baten Gott um Beystand.

Denn traten die Beystände herbey, welche Bäume in den Händen trugen; und sobald der einte

Kämpfer verwundet worden oder fiel, auf Befehl des Richters die Kämpfer voneinanderscheideten.

Der Kampf mußte des Morgens beschehen, und der Überwinder wurde jeweilen als ohnschuldig angesehen. Der Überwundene hingegen, so fern er nicht todt bliebe, nach den Gesäzen gestraffet.

Alles beschah in Gegenwart des Richters und des Volks.

In dergleichen von einem Richter gutbefundenen Kämpfe gieng es selten auf Tod und Leben.

Besonders in dem Jahre 1411. da diese Kämpfe schon sehr eingeschränkt, und ihr Absehen allein dahin gerichtet war, den Schuldigen, vermög dieses göttlichen Gerichts, wie man vermeinte, zu entdecken.

Grosse Herren, so einander des Lebens berauben wollten, liessen die Todtenbaare in den Kampfplatz hereinbringen, versprachen einander ehrlich zu bestatten, und der Sieger legte sich öfters, nach frölichem Überwinden, in seinen Sarg, lieffe sich in die nächste Kirche tragen, und dankte Gott für seine Erlösung.

Mit diesem Kämpfen der Mannspersonen hat es keine Richtigkeit. Wie es aber mit dem Kämpfen zwischen

zwischen einem Manns- und einem Weibsbilde zu-
gegangen, darüber ist man in etwas verlegen.

Gemeinlich mußte der Mann in einer Grube
stehen bis an den halben Leib; denn so tief wurde
ein kleiner Bezirk Erde auf dem Kampfplatze aus-
geworfen. Dies gab man dem weiblichen Ge-
schlechte zum Vortheile, um dadurch seiner Schwä-
che ohngefähr gegen die Kräfte des Manns das
Gleichgewicht zu erteilen. Die Waffen waren ent-
weders beiderseits Stecken oder Stäbe von gleicher
Größe und Länge, öfters vorn mit Stein oder
Bley versehen.

Und wenn es ernstlicher zugieng, so hatte der
Mann einen Streitkolben, die Frau hingegen ei-
nen langen Schleyer oder Garn, worinnen ein
Stein lag. Da denn das Weib um die Grube
herumlief, und trachtete dem Manne Eines bey-
zubringen. Geschahe es, daß der Schleyer dem
Manne um den Hals oder an den Kopf kam, so
war es gemeinlich um ihne geschehen; denn also
konnte das Weib dem Manne den Kopf verren-
ken oder an die Grube stossen. Lehnte aber der
Mann den Schleyer durch seinen Kolben, oder
durch den andern Arm ab, und wickelte sich der
Schleyer um das Streitgewehr oder den Arm, so

zog er das Weib in die Grube; und nachdem die Gefäße des Gerichts waren, schlug er sie zu tode, oder lieferte sie dem Richter zur Bestrafung in die Hände.

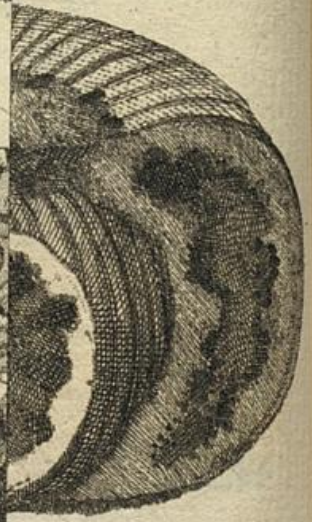


Natur

deme
e zu
fung

ir





Em. Büchel. del.

d; Holzhalb. sc. Turin.



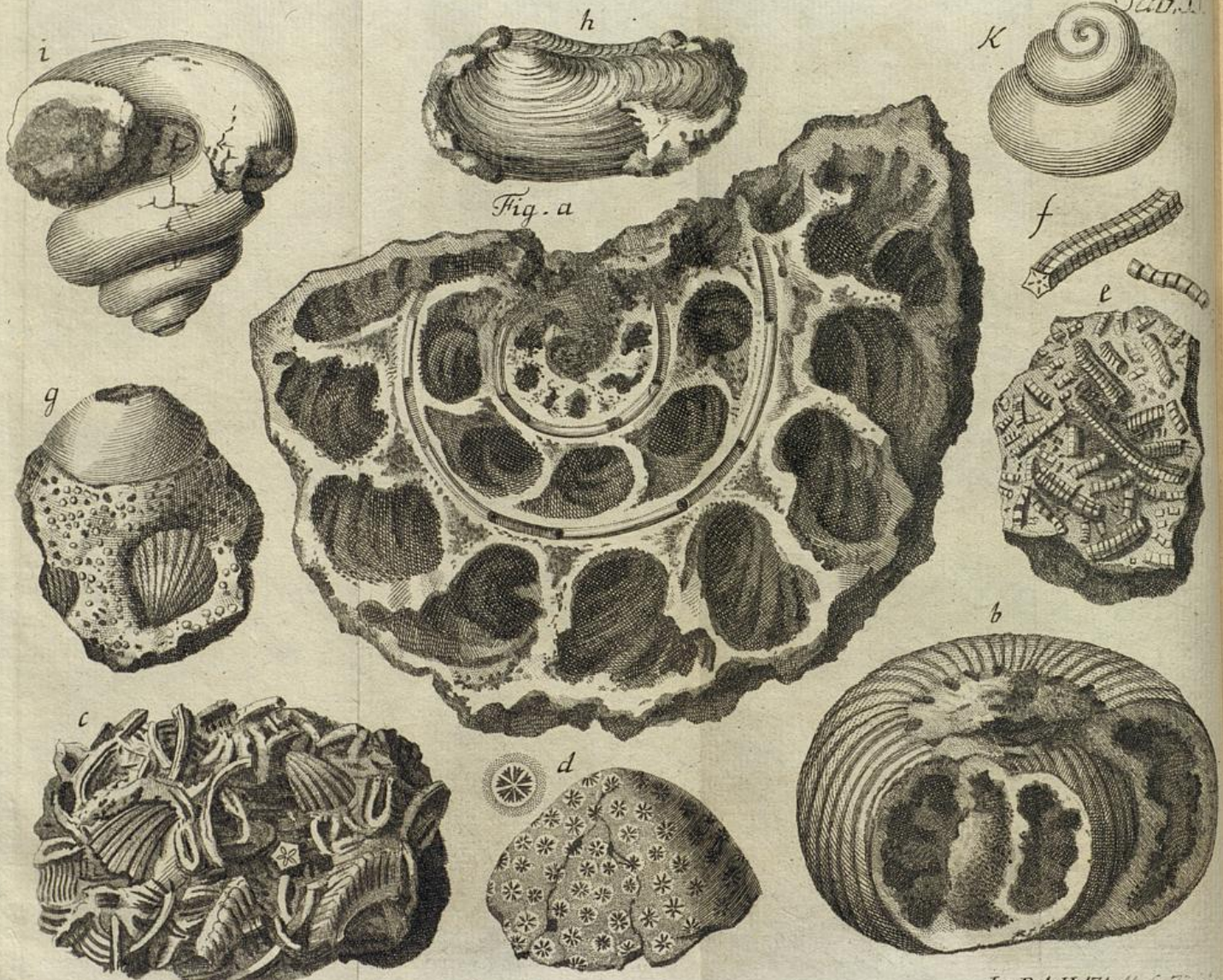


Fig. a

Em Büchel. del.

Io: Rod: Holzhalb. z. Zinn.

